

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen der Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

Den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen sowohl Lieferungen, die unmittelbar von der Firma Canberra Packard Central Europe veranlasst, als auch Lieferungen, die durch eines unserer Lieferwerke durchgeführt werden.

Abweichungen von den in Punkt 1 Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn sie ausdrücklich von uns angenommen und schriftlich bestätigt wurden.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

2 Angebot

Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurück zustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3 Vertragsabschluß

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.

Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Individuelle, besondere Vereinbarungen durch unsere Vertreter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung

Bei Nichteinhaltung unserer Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, oder bei Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Käufers sind wir nach unserem Ermessen berechtigt:

- die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise auszusetzen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- ggf. auch Schadensersatz zu verlangen.

4 Preise

Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Versicherung, Transport, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

Die Preise basieren auf den zur Zeit der Angebotsabgabe bzw. bei Abschluß des Kaufvertrages maßgebenden Kosten und Marktpreisen. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es dafür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

Der Aufwand für die Erstellung von Reperaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5 Lieferung

Die von uns verkaufte Ware stellt eine Holschuld dar. Generell erfolgt somit der Versand der Ware unfrei, zu Lasten und auf Gefahr des Käufers und nach unserer Wahl, es sei denn, dass besondere Versandanweisungen mit dem Käufer vereinbart wurden.

Bei Zustellung durch eigene Fahrzeuge oder falls frachtfreie Anlieferung gewünscht wird, werden die Beförderungskosten bzw. Frachtauslagen dem Käufer besonders in Rechnung gestellt.

Wir versichern die Sendungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und zu seinen Lasten.

Generell beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

Die von uns angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Wir, Canberra Packard Central Europe GmbH, bzw. das etwaige Lieferwerk, sind stets bemüht die vereinbarten Liefertermine einzuhalten und den Wünschen der Abnehmer gerecht zu werden.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, sind wir, Canberra Packard Central Europe GmbH, bzw. das Lieferwerk, berechtigt die Lieferfristen jedenfalls um die Dauer dieser Umstände angemessen zu verlängern, oder vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen und andere eintretende Fertigungsbeeinträchtigungen, sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Schadenersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist bzw. zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Kaufvertrag, wenn sie bei Zu,- bzw. Unterlieferanten eintreten.

Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss schriftlich eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5%; insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

6 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Prinzipiell erfolgt somit jeder Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung der berechneten Ware unter Eigentumsvorbehalt. So lange ist der Käufer nicht berechtigt, das Eigentum, das ihm bis zur vollständigen Bezahlung nur leihweise zur Verfügung steht, zu verkaufen, zu verpfänden oder sicherungszuübereignen.

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach,

so ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Käufers zurück-zuholen, zu dessen Herausgabe sich der Käufer verpflichtet.

Verkäufe der Erzeugnisse ohne Eigentumsvorbehalt entsprechen der Ausnahme und sind nur mittels ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Lieferanten gültig. Im Falle eines solchen, ausnahmsweisen Verkaufs mit Genehmigung des Lieferanten gelten die Ansprüche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt als an den Lieferanten abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat er seine Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt an den Lieferanten abzutreten. Für den Fall einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes hat der Käufer umgehend den Lieferanten zu benachrichtigen.

7 Verpackung

Die Verpackung der Ware erfolgt in handelsüblicher Weise, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden zu Lasten des Käufers.

8 Gefahrenübergang, Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF, u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und für alle unsere Leistungen, als auch für die Gegenleistungen ist der Sitz des Unternehmens (Canberra Packard Central Europe GmbH, A-2432 Schwadorf, Wienersiedlung 6).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist ebenfalls Schwechat. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich in Schwechat zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die Lieferwerke unmittelbar an

den Kunden ausgeführt und berechnet werden, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Standort des Lieferanten.

9 Recht

Grundsätzlich dient bei nationalen, sowie bei internationalen Geschäften das österreichische materielle Recht als Grundlage, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes, sowie des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Bei Auslandslieferungen dient das österreichische Recht als Grundlage, außer es wird durch spezielle, spezifische Zahlungs- und Lieferbedingungen bei der Auftragserteilung bzw. bei der Auftragsbestätigung schriftlich abgeändert.

10 Inländische u. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebende Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer in Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelschiedsrichter bzw. von einem Schiedsrichtersenaat endgültig entschieden.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Mögliche Ergänzungen der Schiedsgerichtsvereinbarungen:

- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei)
- Und/oder: es ist materielles Recht anzuwenden
- a)Und/oder: die im Schiedsverfahren zu verwendete Sprache ist

11 Zahlung

Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden sind unsere Rechnungen, bzw. die des von uns beauftragten Lieferwerks rein netto, ohne jeden Abzug und spesenfrei, nach Rechnungsdatum prompt zahlbar. Rechnungen für Reperaturleistungen sind sofort nach Erhalt netto zur Zahlung fällig.

Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen

Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlußsumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Über eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel wird von Geschäftsfall zu Geschäftsfall entschieden und diese erfolgt stets nur zahlungshalber. Eine Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichen Vorbehalt der Einlösung. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen u. Zinsen (wie. z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, Bemängelungen, oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte:

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.
- sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25% pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

12 Gewährleistung und Entstehen für Mängel

Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlicher oder mündlichen Änderungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereit vorhanden war.

Die Ware ist nach der Anlieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, wegen Menge und Beschaffenheit sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach der Anlieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zur rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns, bzw. durch ein von uns beauftragtes Lieferwerk, geleisteten Lieferungen 12 Monate, gerechnet vom Rechnungsdatum, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart wur-

den. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Nach Reperaturen, die innerhalb unserer Garantiezeit von uns vorgenommen werden, verlängert sich die Garantiezeit nicht. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt vom Tag der ersten Lieferung.

Auf Zählrohre und andere Strahlendektoren kann jedoch aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nur eine Garantie von 12 Monaten pro Rata gewährt werden.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 12 Absatz 1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern, die betroffenen Teile kostenlos instandzusetzen, oder diese sich zwecks Nachbesserung frachtfrei zusenden zu lassen, eine Ersatzlieferung ab Werk durchzuführen, oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Ersatzlieferung oder Gutschrift können erst nach einwandfreier Feststellung unserer Garantie- bzw. Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk geleistet werden. Weitergehende Rechte auf Wandlung Minderung oder Schadenersatz irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

Bei Lieferungen von Fremdfabrikaten gelten die Garantiebedingungen der Untertierlieferanten in Erweiterung unserer Bedingungen ebenfalls als vereinbart. Garantieersatz wird nur geleistet, wenn auch der Untertierlieferant ihn anerkannt hat.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B: für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über

die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, oder durch ähnliche Einwirkungen hervorgerufen werden, entstehen: dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Ansprüche nach § 933 b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 12 Absatz 4 genannten Frist.

Die Bestimmungen von Punkt 12 Absatz 1-13 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

13 Rücktritt vom Vertrag

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5 Absatz 8 angeführten Umstände, insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglichen vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Der Käufer von Elektro-Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne der Elektrogeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgerätes ist. Ist der Käufer nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seine Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber dem Verkäufer zu dokumentieren.

Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektrogeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Verkäufer durch den Käufer wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 14 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Käufer.

15 Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz

von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

Für Schäden an Personen oder Sachen, die dadurch entstehen können, daß gelieferte Geräte oder Zubehörteile im Betrieb des Käufers defekt werden, haften wir nicht. Diese Regelung gilt insbesondere für radioaktive Präparate, für die wir keine Haftung für Folgeschäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung an Personen oder Sachen entstehen können, übernehmen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

16 Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung iSd PHG" gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

17 Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers bei sonstigen Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

18 Radioaktive Präparate

Strahlende Präparate aller Art werden von uns, Canberra Packard Central Europe GmbH, bzw. unseren Lieferwerken handelsüblich, nach Vorschrift verpackt und besonders gekennzeichnet geliefert.

Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung an Personen oder Dingen beim Verkäufer entstehen.

Der Käufer ist für die Erlangung der notwendigen Dokumente und Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Präparaten selbst verantwortlich.

19 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. . Punkt 2 Absatz 2 und 3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

20 Schlußbestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten die Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.